

Stand: 28. Juni 2018

**Betrifft: REACH Verordnung – (EG) 1907/2006,  
Fortschreibung der SVHC Kandidatenliste vom 27. Juni 2018**

Sehr geehrter Kunde,

uns stehen neue Informationen von Seiten der ECHA über die letzte Fortschreibung der SVHC Kandidatenliste vom 27. Juni 2018 zur Verfügung. Wir möchten Sie über den aktuellen Stand und die weiteren Aktivitäten von Eurofoam bezüglich des geltenden europäischen Chemikalienrechts informieren.

Eurofoam unterliegt als sog. nachgeschalteter Anwender (d.h. als Hersteller von PU-Erzeugnissen) nicht selbst der Registrierungspflicht. Dies ist Aufgabe jedes einzelnen Herstellers oder Importeurs von Chemikalien.

Um unabhängig davon zu garantieren, dass auch in Zukunft eine uneingeschränkte Lieferung unserer Produkte an Ihr Unternehmen gewährleistet ist, befindet sich Eurofoam in einem regelmäßigen Informationsaustausch mit seinen Zulieferern, um abzusichern, dass nur REACH konforme Produkte von uns verwendet werden.

Auf Grundlage der Informationen, die uns von unseren Rohstofflieferanten zur Verfügung stehen sind wir erfreut Ihnen bestätigen zu können, dass alle von Eurofoam an Ihr Unternehmen gelieferten PU-Weichschaumerzeugnisse keinen der bis zum heutigen Tage in der Kandidatenliste veröffentlichten besonders Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC) oberhalb 0,1 % Gew. als beabsichtigt zugefügten Inhaltsstoff enthalten.

Auch für die Erzeugnisse und Verpackungen, die von Eurofoam für die Herstellung der kundenspezifischen Produkte zugekauft werden, hat uns bisher keiner unserer Zulieferer darüber unterrichtet, dass die gelieferten Produkte besonders Besorgnis erregende Stoffe (SVHC) als aktiven Inhaltsstoff oder oberhalb 0,1 % Gew. enthalten. Infolgedessen müssen von uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine weiteren Produktinformationen gem. Artikel 33 (1) REACH zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie dennoch, dass wir nicht endgültig ausschließen können, dass Verunreinigungen, die in Rohstoffen vorhanden sein könnten, unseren PU - Erzeugnissen unbeabsichtigt und ohne unser Wissen zugefügt worden sein könnten.

Die PU – Rezepturen von Eurofoam sind vertrauliche Informationen, die auch im Rahmen der REACH Anforderungen nicht bereitgestellt werden müssen. Wir vertrauen auf Ihr Verständnis, dass Eurofoam keine detaillierten Informationen zu unseren Rezepturen offenlegen wird.

Eurofoam wird weiterhin jeden angemessenen Aufwand betreiben den für uns geltenden Anforderungen aus der REACH Verordnung gerecht zu werden, um die Herstellung und die Lieferung Ihrer Erzeugnisse fortsetzen zu können.

Falls Sie weitere Fragen haben sollten oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die englische Version des REACH Kundenbriefes der Eurofoam Gruppe rechtsverbindlich ist!

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen und Ihr Verständnis in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Hr. Frantisek Koukol  
SHE Manager  
REACH Koordinator